

Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung von Leichtflüssigkeitsabscheidern

Grundsätzlich sind für den Betrieb und die Wartung von Leichtflüssigkeitsabscheidern die DIN 1999-100 in Verbindung mit der DIN EN 858-2, die DIN 1999-101 und die **Betriebs- und Wartungsanleitungen** des Herstellers anzuwenden. Bei allen Arbeiten am Abscheider sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Betriebsbedingungen:

In Leichtflüssigkeitsabscheider dürfen stabile Emulsionen nicht eingeleitet werden. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- bei Reinigungsprozessen darf der Waschwasserdruck nicht über 60 bar liegen
- bei Reinigungsprozessen darf die Waschwassertemperatur nicht über 60 °C liegen
- eingesetzte Reinigungsmittel müssen abscheidefreundlich sein
- es dürfen nur aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel verwendet werden.

Eigenkontrolle:

Gemäß der DIN 1999-100:2016-12, Abschnitt 12.3, ist die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage von einem Sachkundigen¹ durch folgende Maßnahmen mindestens **monatlich** zu kontrollieren:

- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Abscheider sowie der technischen Einrichtungen auf Auffälligkeiten, z.B. Aufstauereignisse;
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang, vorzugsweise im Zulaufbereich;
- Messung der Schichtdicke bzw. Ermittlung des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider;
- Kontrolle der selbsttätigen Verschlusseinrichtung im Abscheider und eventuell vorhandener Warneinrichtungen auf Funktionsfähigkeit und Verschmutzung;
- Kontrolle der gegebenenfalls vorhandenen Koaleszenzeinrichtung auf Durchlässigkeit (z.B. durch Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter der Koaleszenzeinrichtung bei Wasserdurchfluss), oder nach den Vorgaben des Herstellers, sofern die Sichtkontrolle konstruktionsbedingt nicht möglich ist.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, die Koaleszenzeinrichtung ist gegebenenfalls zu reinigen und grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Halbjährliche Wartung:

Gemäß der DIN 1999-100:2016-12, Abschnitt 12.4, ist die Abscheideranlage des Weiteren **halbjährlich** entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen¹ zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind zusätzlich folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes nach den Vorgaben des Herstellers auf Beschädigung und gegebenenfalls Austausch;
- Prüfung der sichtbaren Innenbereiche, Einbauteile und Beschichtungen durch Inaugenscheinnahme auf erkennbare Schäden und auf Auffälligkeiten, z.B. Aufstauereignisse, Verfärbungen, Blasenbildung, Ablösungen, Korrosion o.ä.;
- Reinigung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung;
- Reinigung der Sonden vorhandener Warneinrichtungen und Prüfung durch Auslösung nach Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers;
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders bei außergewöhnlicher Verschmutzung;
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung / des Probenahmeschachtes bei Bedarf.

¹ Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Die durchgeführten Arbeiten und Feststellungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Betriebstagebuch:

Ein **Betriebstagebuch** ist zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel, sowie die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe zu dokumentieren sind.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den gegebenenfalls eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden, den Betreibern der öffentlichen Abwasseranlage und den beauftragten Prüfern zur Einsicht vorzulegen.

Entsorgung:

Eine Entsorgung der im Abscheider zurückgehaltenen Leichtflüssigkeit ist spätestens zu veranlassen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist auf dem Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den wasserrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen jederzeit vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der maximalen Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die Entnahme des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht hat.

Abfallrechtliche Bestimmungen bei der Entsorgung der Abscheiderinhalte sind zu beachten.

Die Wiederbefüllung der Abscheideranlage muss mit Wasser (z.B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

Nach Havariefällen mit ethanolhaltigem Kraftstoff, z.B. E 10, ist die Abscheideranlage kurzfristig zu entleeren und zu reinigen.

Generalinspektion:

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Entsorgung und Reinigung, durch einen Fachkundigen² auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (baulicher Zustand, Dichtheit der Anlage etc.) und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert zuzuschicken.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen) und die damit unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen, muss der Abscheider durch einen **AwSV-Sachverständigen** geprüft werden.

² Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Einbau, Betrieb, Wartung und Generalinspektion von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen und deren Unabhängigkeit bzgl. ihrer Prüftätigkeit sichergestellt ist. Eine Unabhängigkeit ist insbesondere dann sichergestellt, wenn der Fachkundige an derselben Anlage weder Einbau-und/oder Sanierungsmaßnahmen noch die Eigenkontrolle vorgenommen hat.